

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Städteregionsausschusses vom 20.05.2021

TOP Betreff

13. Anfragen und Mitteilungen

Vorlage

I) Corona-Impfungen (Anfrage der SPD-Städteregionstagsfraktion vom 20.05.2021)

Am Sitzungstag hatte die SPD-Städteregionstagsfraktion per Mail eine aus zwei Teilen bestehende Anfrage zum o.a. Thema eingereicht.

Die schriftliche Antwort der Verwaltung zu den beiden Teilen der Anfrage (Impfungen Ü60, sowie Genesungsscheine) ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

II) Weitere Entwicklung des Flughafens Lüttich

Auf Nachfrage von Herrn SRTM Martin Peters informierte Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier den Städteregionsausschuss über den Kontakt der StädteRegion mit dem für die Umweltverträglichkeitsstudie zuständigen Büro. Die Stellungnahme der StädteRegion ist Bestandteil des Verfahrens.

TOP

[Siehe Anlage.](#)

Impfungen von Bürger_innen U 60

Wieso wurden diese im Impfzentrum durchgeführt und wieso wurden dann im Folgenden Impfungen storniert, obwohl sie vorher buchbar waren? Hierzu fehlte es an Informationen auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen.

In der Tagesmeldung vom 11.05.2021 stand zu lesen:

Sonderkontingent im Aachener Impfzentrum: 5000 Impfdosen AstraZeneca werden an Personen über 60 Jahre verimpft. Ab sofort stehen 5000 Dosen AstraZeneca für über 60-Jährige zur Verfügung. Der Impftermin kann über das Buchungsportal der StädteRegion Aachen gebucht werden. Achtung: Es steht für diese Sonder-Impfkation ausschließlich Impfstoff des Herstellers AstraZeneca zur Verfügung. Der zweite Impftermin findet nach 9 Wochen statt. Ein früherer Termin für die Zweitimpfung kann im Impfzentrum aus organisatorischen Gründen leider nicht angeboten werden. Die Termine können gebucht werden unter: www.staedteregion-aachen.de/impfzentrum

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Termine aus diesem Sonderkontingent ‚Astra-Zeneca‘ lediglich für Ü-60-Jährige möglich sind. Buchbar über das Terminportal der StädteRegion Aachen sind diese Termine für alle Altersgruppen, da anders als bei der KVNO, nicht lediglich auf das Alter, sondern vielmehr auf Vorerkrankung, Priorisierung etc. abgestellt wird.

Eine Kontrolle der Berechtigung von bis zu 3.000 Impfungen täglich findet erst im Impfzentrum statt und dies zweistufig: zunächst Personalien und in einem zweiten Schritt die Impfberechtigung. Es ist offensichtlich zu Verwechslungen gekommen, da es durchaus auch legitime Fälle gibt, bei denen Personen U 60 für eine Impfung durchgelassen werden müssen (z.B. Zweitimpfung).

Hintergrund der Irritation war die Freigabe von Astra Zeneca, die aber nur für die Arztpraxen gilt. Nachdem im Impfzentrum auffiel, dass zahlreiche Menschen ohne Impfberechtigung Termine gebucht hatten, wurde sofort reagiert und die bereits vereinbarten Termine aktiv storniert und die Mitarbeitenden an der Einlasskontrolle nochmals explizit auf die Verimpfung an Personen Ü 60 hingewiesen.

Die Irritationen, die entstanden sind, sind bedauerlich. Ich möchte aber an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass die Mitarbeitenden im Impfzentrum seit Monaten unter Hochdruck arbeiten. Dass es hier in Einzelfällen zu Fehleinschätzungen gekommen ist, ist bedauerlich, aber menschlich entschuldbar.

Genesungsscheine

Wieso werden diese nicht mit einem PCR-Test verbunden, um Antikörper auch nachzuweisen?

Die Genesungsscheine wurden als Surrogat ausgestellt für PCR-Befunde, die vor dem 03.05. 2021 an das Gesundheitsamt gemeldet worden sind. Dies war ein Service an die Bürger, da diese die Befunde wahrscheinlich nicht aufbewahrt haben. In Zukunft werden keine Genesungsscheine mehr ausgestellt, da jetzt durch die Presse bekannt ist, dass PCR-Befunde aufbewahrt werden müssen. Als Genesenennachweis gilt nach §2 Nr.5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein PCR-Nachweis (oder ein sehr seltener anderer Nachweis der Nukleinsäureamplifikationstechnik)

„Nr.5. ein Genesenennachweis (ist) ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher...Sprache, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt“

Ein Schnelltestergebnis ist nicht ausreichend. Genauso wenig kann ein Antikörpernachweis anerkannt werden, weil dieser in der Verordnung nicht genannt ist. Medizinisch kann man darüber geteilter Meinung sein, aber juristisch ist das eindeutig.

An wen wenden sich ehemals Erkrankte, wenn sie keinen der Scheine bekommen haben? Auch hierzu fehlt es an Informationen auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen.

Erkrankte, die vor dem 03.05.2021 erkrankt sind, können sich per Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de wenden, wenn sie keine Bescheinigung erhalten haben.

Inwiefern haben diese ein Ablaufdatum, denn laut veröffentlichter Studien gilt die erhöhte Sicherheit nur für 6 Monate nach einer Erkrankung. Wenn aber ein Schein etwa eine Woche vor Ablauf der 6 Monate ausgestellt wird, gilt dieser über die Restzeit hinaus.

*Die Scheine haben ein „Ablaufdatum“ genauso wie die PCR-Befunde. Sie gelten nur als Nachweis, sofern der Befund mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt (§2 Nr.5 SchAusnahmV). Nach 6 Monaten muss ein Genesener **eine** zusätzliche Impfung nachweisen können, die mind. zwei Wochen zurückliegt. (§2Nr.3b SchAusnahmV)*